



Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

15.01.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846

Sehr geehrter Herr Quanz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung zu nehmen.

Grundlage unserer kritischen Würdigung ist die Stellungnahme des dbb Hessen, die gemeinsam mit den Lehrerverbänden im dbb Hessen (glb, HPhV, VBE, VDL) erarbeitet wurde und Ihnen vorliegt.

Wir beziehen daher an dieser Stelle nur noch zu folgenden ausgewählten Punkten explizit Stellung:

↪ **§ 5 Abs. 2 HSchG – Berufsorientierung**

Wir vertreten diesbezüglich die Auffassung, dass berufliche Bildung nur durch berufliche Lehrkräfte erfolgen sollte und eine engere Verzahnung zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wünschenswert ist.

↪ **§ 35 HSchG - Berufliche Gymnasien**

Diesbezüglich bestehen unsererseits keine relevanten Kritikpunkte.

↪ **§ 37 Abs. 2 HSchG - fachpraktische Ausbildung in der Fachoberschule**

Die Einfügung „in begründeten Ausnahmefällen ...“ ist unseres Erachtens grundsätzlich begrüßenswert, wenn bei ausreichenden Kapazitäten für Praktika in den jeweiligen Regionen schulische Praktika verhindert werden.

↵ **§ 37 Abs. 3 HSchG - Leistungsbewertung in der Fachoberschule**

Die Leistungsbewertung nach einem System mit 15 Punkten ist eine Forderung, die schon seit Jahren besteht und nun umgesetzt werden soll.

↵ **§ 41 Abs. 3 und § 187 Abs. 5 HSchG - einjährige Berufsfachschule**

Hier gibt es insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung sicherlich Argumente für ein Auslaufen der **einjährigen Berufsfachschule**. Dennoch gilt es zu bedenken, dass es nicht allen Schüler*innen gelingt, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. In einigen Regionen kann die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) einen Beitrag leisten. Dies gilt aber nicht für alle Regionen. Und es setzt voraus, dass eine Ressourcenausstattung sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

↵ **§ 42 Abs. 3 und § 82b HSchG – Fachschule für Sozialwesen**

Wir unterstützen hinsichtlich der Fachschule für Sozialwesen die Änderung in § 42 sowie die Ergänzung des § 82 b.

↵ **§ 60 Abs. 3 HSchG - Produktionsschulen**

Die vorgenommenen Ergänzungen sind wünschenswert. Sie entsprechen den Forderungen der AG 4 des Hessischen Bildungsgipfels zur Benachteiligtenförderung im beruflichen Kontext für Jugendliche und junge Erwachsene, die Orientierung beruflicher Art brauchen.

↵ **§ 135 Abs. 2 HSchG - Klassenkonferenzen**

Die Teilnahme von Lehrkräften kooperierender Berufsschulen (§ 23 c Abs. 3 Satz 3) an Klassenkonferenzen von Schüler*innen, die zeitweilig an beruflichen Schulen unterrichtet werden, erachten wir im Interesse eines besseren Informationsaustausches für hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Otten
(Landesvorsitzende)